



Außenbereichsatzung gem. § 35 (6) BauGB

„Hove“

**Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen
im Rahmen der Offenlage gem.
§ 3(2) und § 4(2) BauGB**

Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB „Hove“ – Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen

Stadt Rösrath – Fachbereich 4 Planen Bauen Umwelt Verkehr

Seite 2



Stadt Rösrath
Fachbereich 4
Herr Funke
Rathausplatz 2

51503 Rösrath

Offenlegung der
Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB - Hove -

Sehr geehrter Herr Funke,

Sie sprachen bereits mit meinem Ehemann über die Offenlegung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 (6) BauGB - HOVE - und meine grundsätzlichen Bedenken bezüglich der zukünftigen Nutzung der in meinem Eigentum befindlichen Parzelle 549 / 338.

Wird der vorliegende Plan in dieser Form realisiert, werden die unterhalb der Erschließungsflächen liegenden Parzellen von einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung abgeschnitten. Die mit Apfelbäumen bepflanzte Parzelle 549 / 338 wird zu einem ‚gefangenen Grundstück‘ ohne weitere Zuwegung - somit wird die weitere Pflege der Parzelle unmöglich gemacht und der Abtransport der Obsternte verhindert. Mir entsteht hierdurch, auch durch die erhebliche Wertminderung der Parzelle, ein Schaden.

Ich bitte Sie höflich dafür Sorge zu tragen, dass Zuwegungen zu Grundstücken offen gehalten werden und bitte Sie den Plan entsprechend zu überarbeiten; gegebenenfalls werde ich meine berechtigten Interessen auch anwaltlich vertreten lassen.

Den fristgerechten Eingang bitte ich zu bestätigen.

Ich verbleibe zunächst
Mit freundlichen Grüßen



Prüfung der vorgebrachten Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (2) BauGB

B 1 –  mit Schreiben vom 22.03.2019

Es wird auf den nebenstehenden Wortlaut des Schreibens verwiesen.

Durch die Außenbereichssatzung wird nicht in die vorhandene erschließungs- und eigentumsrechtliche Situation eingegriffen. Da die zur Rede stehende Parzelle nicht an das öffentliche Wegenetz angebunden ist, ist eine Erschließung nach wie vor nur über Fremdgrundstücke möglich. Zur Sicherstellung der Erschließung bedarf es weiterhin privatrechtlicher Vereinbarungen, die nicht Regelungsinhalt dieser Satzung sind.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.



Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Stadt Rösrath
Der Bürgermeister
Götz Funke
Rathausplatz 2
51503 Rösrath

goetz.funke@roesrath.de

Dienststelle: Amt 67 Planung und Landschaftsschutz, Block B, 4., Etage
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 13.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung
227, 400
Haltestelle Kreishaus
Buslinien:
Bearbeiter/in: Vera Noparlik
Telefon: 02202 / 13 2377
Telefax: 02202 / 13 104020
E-Mail: Bauleitplanung@rbk-online.de
Unser Zeichen:
Datum: 22.03.2019

Stadt Rösrath, Außenbereichssatzung "Hove"

hier: Offenlage §4(2) BauGB bis 26.03.2019

Sehr geehrter Götz Funke,

nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahmen zu obiger Maßnahme.

Die Stellungnahme(n) aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde:

Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz):

Eingriffsbeschreibung:

Die Satzung vereinfacht die bauliche Nutzung in Rösrath-Hove in dem Wohnzwecken dienenden Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Eingriffsregelung und alle an-deren naturschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen der Baugenehmigung auf der Grundlage des § 35 BauGB behandelt. Die bauliche Entwicklung greift nicht über die bestehende Abgrenzung des Weilers hinaus. Besonders hochwertige Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Betroffene Belange, Eingriffsbewertung und Bedenken:

Landschaftsrechtliche Schutzgebiete sind nicht betroffen. Ein grundsätzlicher Konflikt mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besteht nicht. Daher werden keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht der von Amt 67 zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegen den Satzungserlass geltend gemacht. Die Belange werden abschließend im konkreten Einzelfall geprüft und beschieden.

Hinweise und Anregungen:

keine

(Ansprechpartner: Herr Thiele 0 22 02 / 13 25 35)

Prüfung der vorgebrachten Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB

T 1 Rheinisch-Bergischer Kreis mit Schreiben vom 22.03.2019

Es wird auf den nebenstehenden Wortlaut des Schreibens verwiesen.

T 1.1 Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde (UNB)

T 1.1.1 Amt 67 (Natur und Landschaftsschutz)

Es werden keine Hinweise und Anregungen geäußert

Beschlussvorschlag:

- - -

T 1.1.2 Amt 39 (Artenschutz)

Es wird gefordert, den Bauzeitenbeginn zum Schutz der wildlebenden Vögel über das festgelegte Maß zum Artenschutz weiter auf Anfang November bis Ende Februar einzuschränken und dies verbindlich festzusetzen. Da die Maßnahme V1 bereits die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von Fortpflanzungsstätten europäischer Vogel- und Fledermausarten im geforderten Zeitraum umfasst, ist die Forderung bereits erfüllt.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

T 1.2 Stellungnahme Untere Umweltschutzbehörde

T 1.2.1 Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Es werden keine Bedenken geäußert

Beschlussvorschlag:

- - -

- 2 -

Amt 39 (Artenschutz):

Zum Vorhaben wurde eine Artenschutzprüfung vorgelegt.

Danach sind artenschutzrechtliche Konflikte bei Einhaltung von bestimmten Vermeidungsverfahren nicht zu erwarten.

Als Vermeidungsmaßnahme wurde in der Artenschutzprüfung festgelegt:

"V 1 – Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie von erheblichen Störungen sind die erforderlichen Abriss- und Rodungsmaßnahmen grundsätzlich außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse zwischen Anfang November und Anfang April durchzuführen.

Unmittelbar vor dem Abriss von Gebäuden ist eine Kontrolle auf Fledermausbesatz durch einen Sachverständigen durchzuführen. Sollte die Kontrolle Hinweise auf Fledermäuse ergeben, sind weitere Maßnahmen wie ggf. das Verschließen von Einfluglöchern zur nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse (also bei Abwesenheit der Fledermäuse in den Gebäuden) zu ergreifen, die mit dem Fledermausgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind."

Zum Schutz der wildlebenden Vögel während der Fortpflanzungszeit ist der Bauzeitenbeginn über das festgelegte Maß in der Artenschutzprüfung weiter auf Anfang November bis Ende Februar einzuschränken.

Bitte setzen Sie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte diese erweiterte Vermeidungsmaßnahme im weiteren Verfahren verbindlich fest.

Insbesondere bei angezeigten oder beantragten Abbrüchen bitte ich um erneute Beteiligung.

(Ansprechpartner: Herr Knickmeier 0 22 02 / 13 67 98)

Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde:

(Ansprechpartner: Frau Selzer 0 22 02 / 13 25 27)

Die Stellungnahme(n) aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde:

Zu der v. g. Maßnahme der Stadt Rösrath werden in wasserwirtschaftlicher, bodenschutz-rechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht und zu den Belangen der Umweltvor-sorge folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung

Schmutzwasserbeseitigung:

Eine Beseitigung des Schmutzwassers ist durch den Anschluss an die öffentliche Kanalisation sichergestellt. Zur Schmutzwasserbeseitigung bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken.

Niederschlagswasserbeseitigung:

Die in der Festsetzung unter V3 – Schutz von Boden und Grundwasser geforderten Maßnahmen zur Vermeidung von abflusswirksamen Niederschlagswasser, werden von Seiten der Unteren Wasserbehörde begrüßt. Mit der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist eine abwassertechnische Erschließung sichergestellt.

T 1.2.2 Immissionsschutz

Es werden keine Bedenken geäußert

Beschlussvorschlag:

- - -

T 1.2.3 Grundwasserbewirtschaftung

Es werden keine Bedenken geäußert

Beschlussvorschlag:

- - -

T 1.2.4 Bodenschutz / Altlasten

Es werden Bedenken geäußert, dass in den Formulierungen unter V3 der Hinweis auf die Anforderungen des Abfall- und Bodenschutzrechtes fehlen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis auf die Anforderungen des Abfall- und Bodenschutzrechtes wird in die Satzung aufgenommen.

T 1.3 Stellungnahme aus Sicht der Kreisstraßen und Verkehr

Es werden keine Bedenken geäußert

Beschlussvorschlag:

- - -

T 1.4 Stellungnahme aus Sicht des Brandschutzes

Die gegebenen Hinweise zum Löschwasser und der Hydrantenabstände sowie die Zufahrts- und Aufstellmöglichkeit der Feuerwehr sind im Rahmen der Genehmigungsplanung mit den Fachbehörden abzustimmen, Regelungsbedarf im Rahmen dieser Satzung besteht nicht.

Beschlussvorschlag:

- - -

Aussenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB „Hove“ – Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen

Stadt Rösrath – Fachbereich 4 Planen Bauen Umwelt Verkehr

Seite 5

- 3 -

Für die Einleitung in ein Gewässer bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10 und 11 Wasserhaushaltsgesetz -WHG. Diese ist bei meiner Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Zur Beurteilung der hydrogeologischen Verhältnisse kann im Einzelfall die Er-stellung eines hydrogeolo-gischen Gutachtens notwendig sein.

Gegen die Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) Baugesetzbuch - BauGB „Hove“ bestehen grund-sätzlich keine Bedenken.

(Ansprechpartnerin: Frau Gebauer, Tel.: 0 22 02 13 22 43)

Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zu o. g. Vorhaben keine Bedenken.

(Ansprechpartner: Herr Thies, Tel.: 0 22 02 13 25 26)

Grundwasserbewirtschaftung

Aus Sicht der Grundwasserbewirtschaftung bestehen keine Bedenken zu o. g. Vorhaben.

(Ansprechpartnerin: Frau Schmidt, Tel.: 0 22 02 13 25 62)

Bodenschutz / Altlasten

Die Grundstücke im Plangebiet sind nicht im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen gem. § 8 Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG erfasst. Es liegen mir keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen i.S. des Bundesbodenschutzgesetzes - BBodSchG vor.

Laut dem Bodeninformationssystem des geologischen Dienstes stehen im Westen des Plangebiets Parabraunerden als fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Puffer-funktion und natürlicher Bodenfruchtbarkeit an. In einer kreisweiten, großmaßstäbigeren Kartierung wurden die anstehenden Böden differenzierter beurteilt. In einer fünfstufigen Klassifikation wurden die anstehenden Parabraunerden überwiegend mit den Schutzwürdigkeitsstufen 2 (niedrig) bis 3 (mit-tel) sowie zu einem kleinen Teil mit der Stufe 4 (hoch) bewertet.

Das Schutzgut Boden wurde im vereinfachten Umweltbericht mit integriertem Landschafts-pflegeri-schen Begleitplan ausreichend gewürdigt.

Bedenken bestehen jedoch gegen folgende Formulierung in Teil 1 der Satzung, § 4, V3:

„Überschüssiger Boden kann auf den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen breit-flächig auf-gebracht werden.“

Diese sollte wie folgt geändert und ergänzt werden:

„Überschüssiger Oberboden kann gegebenenfalls auf den benachbarten landwirtschaftlichen Nutz-flächen breitflächig aufgebracht werden. Die Anforderungen des Abfall- und Bodenschutzrechtes sind zu beachten.“

(Ansprechpartner: Herr Schenk, Tel.: 0 22 02 13 25 87)

Die Stellungnahme(n) aus Sicht der Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr:

- nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde -:

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde keine Beden-ken.

(Ansprechpartner: Herr Klein 0 22 02 / 13 26 32)

Die Stellungnahme aus Sicht des Bauamtes:

Aussenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB „Hove“ – Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen

Stadt Rösrath – Fachbereich 4 Planen Bauen Umwelt Verkehr

Seite 6

- 4 -

Die Stellungnahme aus Sicht des Brandschutzes:

Für das o.a. Vorhaben ist eine Löschwassermenge von 800 l/min über einen Zeitraum von zwei Stunden sicher zu stellen.

Die Hydrantenabstände zur Bebauung sollen 150 m nicht überschreiten. Zufahrt- und Aufstellmöglichkeiten für Feuerwehr und Rettungsdienst sind zu berücksichtigen.

Wenn Gebäude ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Feuerwehruzufahrten und Feuerwehrebewegungsflächen zu planen. Einzelheiten können mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.

(Ansprechpartner: Herr 0 22 02 / 13 27 68)

Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Jagdbehörde:

Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Fischereibehörde:

Die Stellungnahme aus Sicht des Tierschutzes:

Die Stellungnahme aus Sicht des ÖPNV:

Die Stellungnahme aus Sicht des Gesundheitsamtes:

Die Stellungnahme aus Sicht des Jugendamtes:

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Vera Neparlik

Aussenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB „Hove“ – Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen

Stadt Rösrath – Fachbereich 4 Planen Bauen Umwelt Verkehr

Seite 7



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Erna-Scheffler-Straße 5 • 51103 Köln

Stadt Rösrath
Hauptstraße 229
51503 Rösrath

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Erna-Scheffler-Straße 5
51103 Köln
www.deutschebahn.com

Anja Schütze
Telefon 0221 141-2586
Telefax 0221 141-2244
Anja.Schuetze@deutschebahn.com
Zeichen CS.R-W-L(A) TÖB-KÖL-19-48070

STADT RÖSRATH FING
08.03.2019 09:35

27.02.2019

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom 21.02.2019

Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB „Hove“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i.V.

Stöhr

i.A.

Lemmer

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Alexander Doll
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anspruch:

Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenenschutz

T 2 - Deutsche Bahn AG mit Schreiben vom 27.02.2019

Es wird auf den nebenstehenden Wortlaut des Schreibens verwiesen.

Es werden keine Bedenken geäußert

Beschlussvorschlag:

- - -

Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB „Hove“ – Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen

Stadt Rösrath – Fachbereich 4 Planen Bauen Umwelt Verkehr

Seite 8



IHK Köln | Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg
An der Schusterinsel 2, 51379 Leverkusen

Stadt Rösrath
Fachbereich 4 – Planen, Bauen,
Umwelt, Verkehr
Hauptstraße 229
51503 Rösrath

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
| 21.02.2019

Unser Zeichen | Ansprechpartner
Holt | Sebastian Holthus

E-Mail
sebastian.holthus@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 2171 4908-9903 | +49 2171 4908-9909

Datum
26. März 2019

T 3 - IHK Köln mit Schreiben vom 26.03.2019

Es wird auf den nebenstehenden Wortlaut des Schreibens verwiesen.

Es werden keine Bedenken geäußert

Beschlussvorschlag:

- - -

Außenbereichssatzung „Hove“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer zur Außenbereichssatzung „Hove“ keine Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Im Auftrag

Dipl.-Geogr. Sebastian Holthus
Referent | Leiter Standortpolitik
Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg

Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB „Hove“ – Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen

Stadt Rösrath – Fachbereich 4 Planen Bauen Umwelt Verkehr

Seite 9



Aggerverband · Sonnenstraße 40 · 51645 Gummersbach

Stadt Rösrath
Der Bürgermeister
Herr Götz Funke
Hauptstraße 229
51503 Rösrath

Auskunft erteilt: Liane Nagel
Durchwahl: 02261/36-1725
Fax: 02261/368-1725
E-Mail: nag@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:
Mein Zeichen: 19-220-hb-gor-nag
Datum: 27. Februar 2019

T 4 - Aggerverband mit Schreiben vom 27.04.2019

Es wird auf den nebenstehenden Wortlaut des Schreibens verwiesen.

Es werden keine Bedenken geäußert

Beschlussvorschlag:

Beteiligung an Bauleitplanverfahren der Stadt Rösrath gem. § 3 (2) BauGB Außenbereichssatzung „Hove“ gem. § 35 (6) BauGB

Ihre E-Mail vom 21.02.2019

Sehr geehrter Herr Götz,

unter Bezugnahme auf Ihre o.g. E-Mail teile ich Ihnen mit, dass gegen die Außenbereichssatzung „Hove“ keine Bedenken bestehen.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann erreichen Sie Herrn Gorres (Abwasserbehandlung) unter der Telefon-Nr. 02261/361160.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
Im Auftrag

Dr. Uwe Moshage

Aussenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB „Hove“ – Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen

Stadt Rösrath – Fachbereich 4 Planen Bauen Umwelt Verkehr

Seite 10

Funke Götz

Von: B.Lohwasser@rng.de
Gesendet: Dienstag, 26. März 2019 14:23
An: Funke Götz
Betreff: Stellungnahme AB "Hove"

Sehr geehrter Herr Funk,

gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Hove“ bestehen aus Sicht der öffentlichen Gasversorgung keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Lohwasser
Strategie Rohnetze (NR)
Leitplaner
Rheinische NETZGesellschaft mbH, 50823 Köln
Telefon 0221 4746-236
Telefax 0221 4746-8236
b.lohwasser@rng.de

Besuchen Sie uns im Internet:
rng.de

Rheinische NETZGesellschaft mbH
Parkgürtel 26, 50823 Köln

Geschäftsführer:
Dr.-Ing. Ulrich Groß
Karsten Thielmann

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr.-Ing. Andreas Cerbe

Amtsgericht Köln HRB 56302

**T 5 - Rheinische NETZGesellschaft mbH mit Mail vom
26.03.2019**

Es wird auf den nebenstehenden Wortlaut des Schreibens verwiesen.

Es werden keine Bedenken geäußert

Beschlussvorschlag:

- - -

Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB „Hove“ – Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen

Stadt Rösrath – Fachbereich 4 Planen Bauen Umwelt Verkehr

Seite 11



Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Rösrath
Hauptstraße 229
51503 Rösrath

STADT RÖSRATH FING.
11.03.2019 09:00

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -**
Frau Klüser
Zimmer: 5.21
Telefon: 02241/13-2327
Telefax: 02241/13-3116
E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
21.02.2019 per E-Mail

Mein Zeichen
01.3 – Kl.

Datum
06.03.2019

**Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB für den Bereich „Hove“
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass der Rhein-Sieg-Kreis von der Planung nicht betroffen ist. Aus diesem Grund werden keine Anregungen vorgebracht.

Im Auftrag



T 6 – Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 06.03.2019

Es wird auf den nebenstehenden Wortlaut des Schreibens verwiesen.

Es werden keine Bedenken geäußert

Beschlussvorschlag:

Aussenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB „Hove“ – Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen

Stadt Rösrath – Fachbereich 4 Planen Bauen Umwelt Verkehr

Seite 12

Die Oberbürgermeisterin



Stadt Köln

Stadtplanungsamt

Stadthaus Deutz Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Auskunft: Frau Kohlhaas
Zimmer: 09.A 25a
Telefon: 0221 221- 23960
Telefax: 0221 221- 22450
E-Mail: Stadtplanungsamt@stadt-koeln.de
Internet: www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten:
Montag und Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien: 1, 3, 4, 9; Bus Linien 150, 153, 156;
S-Bahn Linien: S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-/RB- und Fernverkehr
Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

61

Stadt Köln - Stadtplanungsamt
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadt Rösrath
Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt, Ver-
kehr
Hauptstraße 229
51503 Rösrath-Hoffnungsthal

STADT RÖSRATH EING.
11.03.2019 10:02

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen
61/611/1

Datum

05.03.2019

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Außenbereichssatzung „Hove“ in Rösrath

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Ihrem oben genannten Satzungs-
Verfahren.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass der Planung aus Sicht der Stadt Köln keine Belan-
ge entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Annie L. Müller

T 7 – Stadt Köln mit Schreiben vom 05.03.2019

Es wird auf den nebenstehenden Wortlaut des Schreibens verwiesen.

Es werden keine Bedenken geäußert

Beschlussvorschlag:



Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Rösrath – Der Bürgermeister
Fachbereich 4
Planen, Bauen, Umwelt, Verkehr
Herr Götz Funke
Hauptstraße 229
51503 Rösrath (Hoffnungsthal)

Bearbeiter(in): Frau Schröder
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-153
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 338909

Datum
06.03.2019

Seite 1/1

Außenbereichssatzung Ortslage „Hove“

Sehr geehrter Herr Funke,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

T 8 – Unitymedia NRW GmbH mit Schreiben vom 06.03.2019

Es wird auf den nebenstehenden Wortlaut des Schreibens verwiesen.

Es werden keine Bedenken geäußert

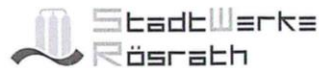
Beschlussvorschlag:

- - -

Aussenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB „Hove“ – Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen

Stadt Rösrath – Fachbereich 4 Planen Bauen Umwelt Verkehr

Seite 14



StadtWerke Rösrath - Energie GmbH • Postfach 1380 • 51494 Rösrath

Stadt Rösrath
Der Bürgermeister
Fachbereich 4

STADT RÖSRATH EING.
22.03.2019 10:55

per Hauspost

Energie vor Ort
Hauptstraße 142
51503 Rösrath

Ihr Ansprechpartner
Andrea Abels
Raum 103, Erdgeschoss
Telefon 02205 - 9250 - 503
Fax 02205 - 9250 - 511
E-Mail info@stadtwerke-roesrath.de

Unser Zeichen: K10/E 20-Ab

Rösrath, den 21.03.2019

T 9 – Stadtwerke Rösrath mit Schreiben vom 21.03.2019

Es wird auf den nebenstehenden Wortlaut des Schreibens verwiesen.

Es werden keine Bedenken geäußert

Beschlussvorschlag:

Beteiligung an Bauleitplanverfahren Außenbereichssatzung gemäß § 35 BauGB für den Bereich „Hove“ Ihre Email vom 21.02.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Email vom 21.02.2019 nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich bestehen gegen die Planung für den Bereich „Hove“ keine Bedenken. Das Gebiet wird durch eine Kompaktstation versorgt die weiter notwendig und zu erhalten ist. Die vorhandenen Hausanschlüsse sind einzeln auf dem Niederspannungskabel angeschlossen. Bei einer weiteren Verdichtung in diesem Bereich kann die Versorgung von dem Kabel in der öffentlichen Verkehrsfläche erfolgen.

Hinweis:

Soweit Teile der Straßen- und Wegeflächen sich im Eigentum von Anliegern befinden, müssen Leitungsrechte für die Verlegung und Unterhaltung von Stromleitungen zugunsten der Stadtwerke Rösrath - Energie GmbH gesichert werden.

Sollten derzeit noch öffentliche Verkehrsflächen, in denen sich bereits Stromleitungen befinden, in privates Eigentum übertragen werden, so sind die betroffenen Leitungen durch entsprechende Grunddienstbarkeiten zu sichern oder auf Kosten des Veranlassers umzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

StadtWerke Rösrath - Energie GmbH

ppa.

Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB „Hove“ – Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen

Stadt Rösrath – Fachbereich 4 Planen Bauen Umwelt Verkehr

Seite 15

STADT RÖSRATH FING.
22.03.2019 10:56



Ihr Dienstleister vor Ort
Hauptstraße 142
51503 Rösrath

Ihre Ansprechpartnerin
Andrea Abels
Raum 103, Erdgeschoss
Fon 02205 - 9250 - 503
Fax 02205 - 9250 - 511
E-Mail info@stadtwerke-roesrath.de

21. März 2019
Gesch.-Z.: K 10 / Ab
Träger öffentl. Belange

T 10 – Stadtwerke Rösrath mit Schreiben vom 21.03.2019

Es wird auf den nebenstehenden Wortlaut des Schreibens verwiesen.

Es werden keine Bedenken geäußert

Beschlussvorschlag:

StadtWerke Rösrath • Postfach 1380 • 51494 Rösrath

Stadt Rösrath
Der Bürgermeister
FB 4

per Hauspost

**Beteiligung an Bauleitplanverfahren
Außenbereichssatzung gemäß § 35 BauGB für den Bereich „Hove“
Ihre Email vom 21.02.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Email vom 21.02.2019 nehmen wir wie folgt Stellung:

Abwasserbeseitigung:

Die gesamte Ortslage ist durch eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation erschlossen.
Das Niederschlagswasser wird durch die Grundstückseigentümer dezentral entsorgt.

Wasserversorgung:


Eine öffentliche Trinkwasserversorgung ist vorhanden.
Neuanschlüsse sind möglich.

Hinweis:

Soweit Teile der Straßen- und Wegeflächen sich im Eigentum von Anliegern befinden, müssen Leitungsrechte für die Verlegung und Unterhaltung von Wasser- und Abwasserleitungen zugunsten der StadtWerke Rösrath gesichert werden.

Sollten derzeit noch öffentliche Verkehrsflächen, in denen sich bereits Wasser- und/oder Abwasserleitungen befinden, in privates Eigentum übertragen werden, so sind die betroffenen Leitungen durch entsprechende Grunddienstbarkeiten zu sichern oder auf Kosten des Veranlassers umzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
StadtWerke Rösrath ADR
Der Vorstand
In Vertretung


Wilfried Müller

Aussenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB „Hove“ – Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen

Stadt Rösrath – Fachbereich 4 Planen Bauen Umwelt Verkehr

Seite 16